

Statuten





STATUTEN SKI-CLUB BONSTETTEN

I. NAME UND SITZ

Art. 1

Unter dem Namen "Ski-Club Bonstetten" (SCB) mit Sitz in Bonstetten besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des ZGB. Er gehört mit all seinen Mitgliedern dem Schweizerischen Skiverband (SSV) und dem Regionalverband Zürcherischer Skiverband (ZSV) an.

II. WESEN UND ZWECK

Art. 2

Der Club bezweckt die Förderung und Pflege des Ski- und Snowboardsportes sowie der Kameradschaft und Geselligkeit. Politisch und konfessionell ist er neutral.

Art. 3

Der Zweck soll erreicht werden durch:

- a) Organisation von Skitouren sowie Wanderungen und Kursen im Sommer und Winter
- b) Organisation von Wettkämpfen
- c) Organisation von Trainingskursen und Gewährung von Erleichterungen für die Teilnahme an Skirennen
- d) Förderung und Unterstützung der Mitglieder, die sich in der Erteilung von Skiunterricht ausbilden lassen wollen (Kursleiter, SI, J+S usw.)
- e) Förderung des Jugendskisports durch die angeschlossene Jugendorganisation JO
- f) Organisation von geselligen Anlässen
- g) Herausgabe eines Club-Jahresprogramms



III. MITGLIEDSCHAFT

1. Beginn und Arten

Art. 4

Der Club besteht aus:

- a) Aktivmitgliedern (Junioren, Senioren, Veteranen)
- b) Ehrenmitgliedern
- c) Freimitgliedern
- d) Passivmitgliedern
- e) Mitgliedern der Jugendorganisation JO

a) Aktivmitglieder

Art. 5

Als Aktivmitglieder können Damen und Herren, die das 14. Altersjahr zurückgelegt haben, aufgenommen werden. Die Anmeldung erfolgt schriftlich beim Vorstand. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Mitgliederversammlung. Jedes Clubmitglied wird durch seine Aufnahme gleichzeitig Mitglied des SSV und des ZSV. Die zu leistenden Verbandsbeiträge sind im Mitgliederbeitrag des SCB enthalten und werden durch den Club abgerechnet. Aktivmitglieder, die als solche mehreren Skiclubs angehören, bezahlen die SSV-Beiträge nur einmal durch den von ihnen bezeichneten Stammclub. Haben sie einen anderen Club als Stammclub bezeichnet, so werden sie vom SCB beim SSV als C-Mitglieder registriert. Der SSV unterscheidet:

- Aktivmitglieder Kat. A mit Cluborgan und Verbandsorgan "SKI"
- Aktivmitglieder Kat. B ohne Cluborgan und Verbandsorgan "SKI"
- Aktivmitglieder Kat. C ohne Beitrag an den SSV

Art. 6

Aktivmitglieder unter 20 Jahren werden als Junioren bezeichnet. Wer 25 Jahre Verbandszugehörigkeit als Aktivmitglied aufweist, kann vom Club zum SSV-Veteran ernannt werden. Als solcher hat er Anrecht auf das SSV-Abzeichen mit Silberrand, welches vom Club gestiftet wird.



b) Ehrenmitglieder

Art. 7

Aktivmitglieder, die sich um den Club besonders verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ehrenmitglieder geniessen die gleichen Rechte wie die Aktivmitglieder, bezahlen aber dem Club keinen Beitrag.

c) Freimitglieder

Art. 8

Jedes Aktivmitglied, das dem SSV während 40 Jahren angehört hat, kann durch den Club, bei dem es zu diesem Zeitpunkt Mitglied ist, dem SSV gemeldet und durch diesen zum SSV-Freimitglied ernannt werden. Es erhält das SSV-Abzeichen mit dem Goldrand.

Freimitglied des SCB wird, wer während 40 Jahren oder bei Erreichen des 62. Altersjahres seit 25 Jahren Mitglied des SCB war.

d) Passivmitglieder

Art. 9

Personen oder Firmen, die sich für Clubzwecke interessieren oder die den Club unterstützen wollen, können Passivmitglieder werden. Sie sind zur Teilnahme an allen Clubveranstaltungen berechtigt, haben jedoch nur beratende Stimme.

e) Mitglieder der Jugendorganisation JO

Art. 10

Der JO können Knaben und Mädchen bis zum Alter von 14 Jahren angehören. Sie haben kein Stimmrecht und bezahlen keine Verbandsbeiträge.



2. Ende der Mitgliedschaft

Art. 11

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluss. Eine Austrittserklärung muss dem Vorstand bis spätestens 14 Tage vor der Generalversammlung schriftlich eingereicht werden, ansonsten die Mitgliedschaft für das laufende Jahr als erneuert gilt. Ein Mitglied, das seinen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Club nicht nachkommt oder das durch sein Verhalten den Interessen des Clubs ernsthaften Schaden zufügt, kann auf Antrag des Vorstandes durch einen Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Club ausgeschlossen werden.

IV. RECHNUNGSJAHR UND MITGLIEDERBEITRÄGE

Art. 12

Das Rechnungsjahr dauert vom 1. Juni bis zum 31. Mai.

Art. 13

Die Jahresbeiträge werden durch die Generalversammlung festgesetzt. Ehren-, Frei- und Vorstandsmitglieder zahlen keinen Beitrag.

Die Höhe der Beiträge, sowie die Zahlungsbedingungen etc. sind nachstehend unter Art. 13a aufgeführt.

Art. 13a

a) Höhe der Mitgliederbeiträge

gemäss separatem Beiblatt



b) Mitgliederbeiträge

Die Mitgliederbeiträge sind innert 30 Tagen nach Rechnungsstellung zu bezahlen.

c) Passivmitglieder

Jedes Passivmitglied hat seinen ersten Beitrag sofort bei der Anmeldung zu bezahlen.

Art. 14

Für die Verbindlichkeiten des SCB haftet einzig das Clubvermögen. Jede persönliche Haftung der Clubmitglieder ist ausgeschlossen.

V. ORGANE

Art. 15

Die Organe des Clubs sind:

- a) die Generalversammlung
- b) der Informationsabend
- c) der Vorstand
- d) die Rechnungsrevision

a) die Generalversammlung

Art. 16

Die Generalversammlung ist das oberste Cluborgan. Sie findet alljährlich innerhalb von 60 Tagen nach Ablauf des Clubjahres statt. Die Einladung hat spätestens 14 Tage im voraus schriftlich und unter Angabe der Traktandenliste zu erfolgen. Anträge müssen spätestens 20 Tage vor der GV dem Vorstand unterbreitet werden.



Art. 17

Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 10% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Ist eine statutengemäss einberufene Generalversammlung nicht beschlussfähig, so muss sie innert Monatsfrist erneut einberufen werden. Diese nun folgende Generalversammlung ist in jedem Fall beschlussfähig, was auf der Einladung ausdrücklich zu vermerken ist.

Art. 18

Die Generalversammlung wird vom Präsidenten geleitet. Bei Wahlen und Abstimmungen gilt das einfache Mehr der anwesenden Stimmberechtigten. Wahlen und Abstimmungen werden offen vorgenommen. Ein Fünftel der anwesenden Stimmberechtigten kann geheime Abstimmung verlangen. Bei Stimmengleichheit fällt der Präsident den Stichentscheid.

Art. 19

Die Traktanden der ordentlichen Generalversammlung sind in der Regel die folgenden:

- a) Protokoll
- b) Jahresberichte
- c) Mutationen
- d) Jahresrechnung und Budget
- e) Revisionsbericht und Dechargeerteilung an den Vorstand
- f) Festsetzung der Jahresbeiträge
- g) Wahlen
- h) Ernennung von Ehren- und Freimitgliedern
- i) Tätigkeitsprogramm
- k) Diverses



Art. 20

Bei Bedarf kann der Vorstand eine ausserordentliche Generalversammlung einberufen. Auf schriftlichen Antrag von mindestens 10% der stimmberechtigten Mitglieder muss der Vorstand eine Generalversammlung einberufen.

b) Infoabend

Jährlich finden zwischen Oktober und April ein bis drei Infoabende statt. Soll dieser Infoabend für spezielle Geschäfte beschlussfähig sein, muss die Einladung mit einer ordentlichen Traktandenliste versehen sein.

c) Vorstand

Art. 21

Der Vorstand besorgt die laufenden Angelegenheiten des Clubs und ist diesem gegenüber für die gesamte Clubführung verantwortlich. Er besteht aus:

- Präsident
- Vizepräsident
- Sekretär, Protokollführer
- Kassier
- Technischem Leiter
- JO

Die Generalversammlung kann den Vorstand bei Bedarf um zusätzliche Chargen erweitern.

**Art. 22**

Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Generalversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Dem Vorstand steht das Recht zu, Mitglieder des Vorstandes, die während einer Amtsdauer ausscheiden, von sich aus für die laufende Amtsdauer zu ersetzen, unter dem Vorbehalt der Bestätigung durch die nächste Mitgliederversammlung. Ein eventueller Rücktritt eines Vorstandsmitgliedes muss mindestens zwei Monate vor der Generalversammlung dem Präsidenten schriftlich mitgeteilt werden. Rücktritte an der Generalversammlung können nicht mehr entgegengenommen werden. Eine Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig.

Art. 23

Der Vorstand wird durch den Präsidenten nach Bedarf, oder wenn ein Drittel der Vorstandsmitglieder dies unter Angabe der Traktanden verlangt, einberufen. Der Vorstand ist bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder beschlussfähig. Er fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, wobei der gesamte Vorstand sein Stimmrecht immer ausübt und der Präsident bei Stimmgleichheit den Stichentscheid fällt.

Art. 24

Der Vorstand verfügt über Kredite, soweit diese in Form des Budgets von der Generalversammlung genehmigt worden sind. Er darf Verpflichtungen über den Rahmen des Budgets hinaus nur mit Genehmigung der Generalversammlung eingehen.

Art. 25

Der Vorstand vertritt den Club nach aussen. Er zeichnet durch die Unterschrift des Präsidenten, zusammen mit derjenigen des Kassiers.



Art. 26

- Der **Präsident** führt den Vorsitz an allen Versammlungen und Sitzungen des Vorstandes.
- Der **Vizepräsident** vertritt den Präsidenten bei dessen Verhinderung.
- Der **Kassier** verwaltet das Clubvermögen, zieht die Beiträge ein und ist für das gesamte Kassa- und Rechnungswesen verantwortlich. Er legt jährlich an der Generalversammlung die Rechnung vor und erarbeitet zusammen mit dem Vorstand das Jahresbudget.
- Der **Sekretär** besorgt die Korrespondenz, das Protokoll und die Mitgliederkontrolle.
- Der **Technische Leiter** ist für alle Anlässe, die sportlichen und die übrigen, verantwortlich.
- Der **JO- und Juniorenchef** ist für alle Belange der Jugendorganisation verantwortlich. Über den Betrieb und die Finanzen legt er dem Vorstand Rechenschaft ab.
- Im übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.

d) Die Rechnungsrevision

Art. 27

Die Rechnungsrevisoren werden alle zwei Jahre durch die Generalversammlung gewählt. Ihnen obliegt die Kontrolle der Rechnungsführung sowie die Berichterstattung darüber an die Mitgliederversammlung.



VI. AUFLÖSUNG DES SKICLUBS BONSTETTEN

Art. 28

Eine Auflösung des SCB kann nicht erfolgen, solange sich zehn Mitglieder zu dessen Weiterführung bereit erklären.

Art. 29

Im Falle der Auflösung des Clubs ist das Vereinsvermögen zur treuhänderischen Verwaltung beim Regionalverband ZSV zu hinterlegen und durch diesen einem allfälligen sich später bildenden Skiclub des Ortes zur Verfügung zu stellen. Erfolgt innerhalb von zehn Jahren keine Neugründung, so geht das Vermögen in den Besitz des ZSV über.

VII. STATUTENÄNDERUNG

Art. 30

Diese Statuten können durch die Generalversammlung mit dem absoluten Mehr der anwesenden Stimmen abgeändert werden.

Art. 31

Diese Statuten wurden von der 15. ordentlichen Generalversammlung des SCB am 19. Juni 1998 genehmigt.



Bonstetten, 19. Juni 1998

Für den Vorstand:

Der Präsident
Martin Hofer

Der Finanzchef
Robert Fleischmann

Diesen Statuten des Ski-Club Bonstetten wird die Genehmigung erteilt.

SCHWEIZERISCHER SKIVERBAND

Zentralpräsident
Edi Engelberger

Direktor
Dr. Josef Zenhäusern



Beiblatt zu

Art. 13a

der Statuten des Ski-Clubs Bonstetten

gemäss Beschluss der 33. Generalversammlung vom 22. Juni 2017

Mitgliederbeiträge - Jahresbeiträge

Aktive

Kategorie A	Fr. 85.–	inkl. SSV- und ZSV-Verbandsbeiträge sowie Verbandsnachrichten SKI
Kategorie B	Fr. 80.–	inkl. SSV- und ZSV-Verbandsbeiträge
Kategorie C	Fr. 65.–	Mitglieder mit anderem Stammclub

Junioren

15 bis 19 jährig	Fr. 70.–	inkl. SSV- und ZSV-Verbandsbeiträge sowie Verbandsnachrichten SKI
------------------	----------	--

Passive	Fr. 50.–	ohne Verbandsnachrichten SKI
----------------	----------	------------------------------

Jugendliche JO bis 14 jährig

JO ohne Eltern im SCB	Fr. 50.–	inkl. SSV- und ZSV-Verbandsbeiträge sowie Verbandsnachrichten SKI
JO mit Eltern im SCB	Fr. 20.–	inkl. SSV- und ZSV-Verbandsbeiträge